

Reformierter Bund
für Deutschland

Moderator:
Studiendirektor Pastor D. Jesse

Wuppertal-Elberfeld, den 11. Jan. 1934.
Hermannstraße 40

Durchschlag

In Verantwortung gegenüber dem Worte Gottes müssen wir als Moderamen des Reformierten Bundes für Deutschland namens der mit uns verbundenen reformierten Kirchen, Gemeinden und Gemeindeglieder gegen die Verordnung des Reichsbischofs vom 4. Jan. 1934 feierlich Verwahrung einlegen.

- 1.) Der Reichsbischof beruft sich auf das ihm verfassungsmäßig zustehende Führeramt nach Art. 6, Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Wir Reformierte haben bei dem Zustandekommen des Verfassungswerkes den Reichsbischof als geistlichen Führer wiederholt und nachdrücklich abgelehnt, weil solches Amt unserem an die Schrift gebundenen Bekenntnis widerspricht. Wenn die Wahrung und Pflege des reformierten Bekenntnisses, die nach Art. 6, Abs. 3 der Verfassung dem reformierten Mitglied im Geistlichen Ministerium zusteht, durch das Führeramt des Reichsbischofs irgendwie eingeschränkt werden soll, so wider-

An den

Herrn Reichsbischof der
Deutschen Evangelischen Kirche,

Berlin - Charlottenburg 2.

Marchstr. 2

Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

spricht das dem eindeutigen Sinn der Verhandlungen, die zur Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche führten.

2.) Das Recht, Notverordnungen zu erlassen, das nach dem ersten Entwurf der Verfassung dem Geistlichen Ministerium zustehen sollte, ist in der Verfassung selbst weggefallen. Sie kennt kein Notverordnungsrecht, insbesondere kein solches des Reichsbischofs, sondern nur das Gesetzgebungsrecht des Geistlichen Ministeriums. Dieses Recht steht aber nicht dem Reichsbischof allein zu. Die jetzt veröffentlichten Anordnungen des Reichsbischofs bedeuten inhaltlich den Erlaß von Gesetzen, was schon dadurch klar wird, daß sie Gesetze, die das Geistliche Ministerium erlassen hat, außer Kraft setzen. Eine solche Maßnahme kann nicht der „Sicherung der Verfassung“ dienen, sondern stellt die Verfassung in Frage.

3.) Nach Art. 2, Abs. 3 der Verfassung bleiben die Landeskirchen in Bekenntnis und Kultus selbständig. Mittelpunkt des „Kultus“ ist nach beiden evangelischen Bekenntnissen neben der Verwaltung der Sakramente die Verkündigung des Wortes Gottes in Form der Auslegung und Anwendung der Heiligen Schrift. Entsprechend dem Sinn dieses Bekenntnisses kann kein Gebiet des Lebens, auch nicht das der „kirchenpolitischen Auseinandersetzungen“ dem Bereich der kirchlichen Verkündigung willkürlich

Reformierter Bund für Deutschland

Moderator:
Studiendirektor Pastor D. Giese

Wuppertal/Elberfeld, den 193
Hermannstraße 40

entzogen werden.

- 4.) Wenn Maßnahmen des Kirchenregiments der Heiligen Schrift oder dem Bekenntnis widersprechen, so gehört es zu den Amtspflichten, die kirchlichen Amtsträgern obliegen, dagegen Stellung zu nehmen. Wird ihnen das verboten, so widerstreitet es wieder dem an Schrift und Bekenntnis allein orientierten Dienst der Kirche.
- 5.) Falls durch die Außerkraftsetzung des Reichskirchengesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. Nov. 1933, das Gesetz der altpreußischen Generalsynode vom 6. Sept. 1933 aufs neue in Kraft gesetzt werden soll, was aufzuklären bleibt, so kann nur gefordert werden, daß dieses rechtskräftig aufgehobene preußische Gesetz um der Kirche willen aufs neue zurückgezogen wird, weil es auf kirchenfremden Grundsätzen beruht.

Es geht uns nicht um reformierte Sonderbelange. Es geht uns - und darin wissen wir uns mit allen Lutheranern und Unierten, die nur an Schrift und Bekenntnis gebunden sind, völlig eins - um die Erneuerung der ganzen unter der Heiligen Schrift stehenden Kirche. Gott allein kann diese Erneuerung geben. Jedes Abweichen auch nur vom Boden des Rechtes steht ihr aber hinderlich im Wege. Vollends wird sie durch Gefährdung des der Kirche aufgetragenen Dienstes aufgehalten. Wir können daher unseren Gott und Herrn nicht um die Erneuerung der Kirche Jesu Christi bitten.

die heute nötiger denn je ist, ohne zugleich klar und deutlich gegen eine Verordnung Stellung zu nehmen, deren rechtliche Gültigkeit bestritten werden muß und deren Inhalt vom Worte Gottes her abzulehnen ist.

Das Moderamen des Reformierten Bundes
für Deutschland:

Präsident, Herr Pastor D. Herrg. Wittenberg

zugleich namens der anderen Mitglieder des Moderamens:

Pastor D. Kolfhaus, Vlotho a.d. Weser, stellvertr. Moderator

Professor D. Lang, Halle a/S., Ehrenmoderator

Professor D. Karl Barth, Bonn

Konsistorialrat D. Baumann, Stettin

Pastor Böke, Wüsten i./Lippe

Reichsminister i.R. Professor D. Dr. Bredt, Marburg

Landessuperintendent D. Dr. Hollweg, Aurich

Pastor Langenohl, Rheydt

Pastor Lic. Obendiek, W.-Barmen-Gemarke

Remko Walther Siebel, Freudenberg, Kr. Siegen, Schatzmeister